

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Wald- und Weinbergswegen der Ortsgemeinde Bornheim**

vom 27.08.2001

Der Ortsgemeinderat Bornheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

Die Ortsgemeinde Bornheim erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Wald- und Weinbergswegen.

### **§ 2**

#### **Beitragsgegenstand**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Bornheim gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Wald- und Weinbergswegen erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Wald- und Weinbergsweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Wald- und Weinbergsweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Wirtschaftsweg erschlossen ist.

### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer am 01.01. des Jahres Eigentümer des Grundstücks ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsermittlung und Beitragssatz**

- (1) Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.
- (2) Der Beitragssatz beträgt jährlich 20,00 € pro ha Grundstücksfläche.

## **§ 6 Gemeindeanteil**

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden in vollem Umfang auf die Grundstückseigentümer umgelegt, da die sonstigen Nutzungen, gemessen an dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr, der Nutzung als Reit- und Radwege sowie für den Fremdenverkehr, nicht erheblich sind.

## **§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen**

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Wald- und Weinbergswegen der Gemeinde Bornheim zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Bornheim Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde Bornheim zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9 Fälligkeit und Vorausleistungen**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Ab Beginn des Erhebungszeitraums werden durch die Ortsgemeinde Bornheim Vorausleistungen erhoben werden. Sie werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Die Fälligkeit richtet sich nach den Vorschriften für die Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz).

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Juli 1996 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ausgefertigt:  
Bornheim, den 27.08.2001

(Hörner)  
Ortsbürgermeister